

UMSATZSTEUER-FORMULARE 2026

RAW-AKTUELL 2/2026



Mit BMF-Schreiben vom 29. Dezember 2025 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen die neuen Formulare für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2026, den Antrag auf Dauerfristverlängerung 2026 sowie die Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2026. Für alle Formulare haben sich relevante Änderungen ergeben.

Bislang gab es in allen Formularen ein Freitextfeld, in dem weitere oder abweichende Angaben zu der jeweiligen Steueranmeldung eingetragen werden konnten (Kennziffer 23).

In den neuen Formularen wurde die bisherige **Kennziffer 23 für ergänzende Angaben** nunmehr durch die Kennziffer 500 ersetzt. Die Kennziffer 500 verlangt eine Einordnung der Sachverhalte in vier Kategorien.

Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung	
Eine Eintragung ist in Zeile 12 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „Ergänzenden Angaben zur Steueranmeldung“. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern. Falls Sie mit der Abgabe der Steueranmeldung lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 12 keine Eintragung vorzunehmen.	
In dieser Steueranmeldung	500 ☐
	1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden. 2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten. 3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden. 4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).
Hinweis: Bitte übermitteln Sie Ihre ergänzenden Angaben nur für die vorstehend genannten Sachverhalte mit einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“.	

Wird eine Eintragung in die Kennziffer 500 vorgenommen, ist darüber hinaus eine detaillierte Erläuterung in der gesonderten Anlage „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ verpflichtend.

Eine Eintragung in Kennziffer 500 zieht eine personelle Prüfung durch die Finanzverwaltung nach sich. Gerade wenn von der bisherigen Verwaltungsauffassung abgewichen wird, sollte dies gut begründet und sorgfältig dokumentiert werden, um spätere Rückfragen oder langwierige Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden.

Die Änderungen der Formulare sind vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Finanzverwaltung Risikomanagement anpassen will, kommt der Finanzverwaltung aber sicherlich auch aus strafrechtlicher Sicht gelegen. Unplausible Eintragungen oder fehlerhafte Kennziffernzuordnungen führen schneller zu Rückfragen

oder technischen Fehlermeldungen. Für die Praxis bedeutet dies, dass Buchhaltungs- und ERP-Systeme rechtzeitig auf die neuen Kennziffern umgestellt werden sollten. Zudem sollten Eintragungen bei der neuen Kennziffer gut überlegt vorgenommen werden.

Darüber hinaus gibt es weitere Anpassungen im Formular für die **Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2026**. Bisher wurden die positiven Margen von **Reiseleistungen** bzw. bei Anwendung der **Differenzbesteuerung** zusammen mit den anderen regel-besteuerten Umsätzen in das allgemeine Feld für Lieferungen und Leistungen zum Regelsteuersatz eingetragen.

Zukünftig sind diese Umsätze in gesonderten Feldern anzugeben – genau wie die innergemeinschaftlichen Erwerbe als erster Abnehmer im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts.

Um diese Zahlen nicht händisch für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ermitteln zu müssen, sollte daher geprüft und gegebenenfalls mit dem IT-Provider über mögliche Anpassungen gesprochen werden, dass diese Zahlen in der Umsatzverprobung ebenfalls gesondert ausgewiesen werden.